



BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung ergänzt die in der Vereinssatzung unter § 7 genannten Regelungen und wurde vom Hauptausschuss am 3.11.2016 beschlossen.

a) Beitragshöhe

Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung bzw. dem Hauptausschuss festgesetzt. Der Hauptausschuss ist zuständig, sofern die Beiträge gegenüber dem Vorjahr maximal bis zur Höhe der vom Statistischen Bundesamt per 30.6. ermittelten Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex erhöht werden. Dies wird in der Regel der Fall sein. Sich ergebende ungerade Beiträge können auf volle 50 Cent- bzw. volle Euro-Beträge aufgerundet werden. Über die Höhe der Zusatzbeiträge entscheidet i.d.R. der Hauptausschuss auf Antrag der jeweiligen Abteilung.

b) Beitragsstaffel

Erwachsene ab vollendetem 21. Lebensjahr	100 %
Kinder u. Jugendliche bis vollendetem 21. Lebensjahr	60 %
Familie Maxi (mit Elternteil/en)	210 %
Familie Mini (nur Kinder u. Jugendliche)	120 %
Ehepaare	180 %
Studierende, Auszubildende, Wehr- u. Freiwilligen-, dienstleistende (nur auf Nachweis, bis max. Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Herzsportteilnehmer(innen) mit Krankenkassenförderung	60 %
Auswärtige Studierende (nur auf Nachweis) (Studienorte mehr als 80 km entfernt) (bis max. Vollendung des 27. Lebensjahres)	40 %
Passive Mitglieder	30 %
Ehrenmitglieder	0 %

Die Prozentzahlen geben die ungefähren Relationen der Beiträge zueinander an. Durch Rundungen gemäß a) bei der Festlegung der Beiträge können leichte Abweichungen eintreten.

c) Beitragsmodalitäten

- 1.) Der beitragsmäßige **Übergang vom Kinder-/Jugendlichenbeitrag zum Erwachsenenbeitrag** erfolgt immer zum nächsten auf den entsprechenden Geburtstag folgenden Jahreswechsel. Dies gilt analog auch für die Umstellung vom Studierenden- auf Erwachsenenbeitrag nach Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. für das Auslaufen der eingereichten Studienbescheinigung sowie das Auslaufen einer Familienmitgliedschaft.
- 2.) Der **Familienbeitrag** gilt für Eltern und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig vom Berufs- und Wohnortstatus der Kinder). Nach dem 21. Geburtstag werden die Jugendlichen automatisch Einzelmitglieder und zahlen den vollen Beitrag. Die Familienbeiträge sind so kalkuliert, dass das dritte Kind (abgesehen von Zusatzbeiträgen) auf jeden Fall beitragsfrei ist.

- 3.) Ein **Austritt** aus dem Verein ist laut § 5 der Satzung zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle eingehen. Der Mitgliedsausweis ist beizufügen.
Eventuell zu viel bezahlte Beiträge (auch Zusatzbeiträge) werden zurückerstattet.
Die **Umstellung** einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft erfolgt immer zum nächsten Halbjahreswechsel.
- 4.) Der Übertritt von einer Abteilung zu einer anderen bzw. die Ausübung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich und ist – ebenso wie Anschriften- und Kontoänderungen – der Geschäftsstelle anzuzeigen (bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen in schriftlicher Form). Erlischt dadurch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung mit Zusatzbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag bis zum nächsten Halbjahresende weiter zu zahlen.
Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, gilt auch für die Abmeldung aus dieser Abteilung eine Frist von 6 Wochen zum Halbjahr. Ergänzend hierzu ist auch ein begrenzter Übertritt (bzw. die Ausübung als weitere Sportart) aus anderen Abteilungen in diese vorgenannten Abteilungen möglich; und zwar für die Zeit vom 1.10. d.J. bis 31.03. des Folgejahres oder vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres. Dies ist nur möglich, wenn eine ganzjährige Mitgliedschaft im Verein besteht, dies schon bei Aufnahme in diese Abteilung vereinbart wird und der Zusatzbeitrag monatlich abgebucht wird. Für die Mitgliedschaft im Verein gelten weiterhin die allgemeinen Fristen.
- 5.) Grundsätzlich kann zwischen halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise für die Beiträge (und analog die Zusatzbeiträge) gewählt werden. Bei fehlenden oder unklaren Angaben gehen wir von halbjährlicher Zahlungsweise (Regelfall) aus. Beiträge sind eine Bringschuld des Mitgliedes und werden ohne gesonderte Zahlungsaufforderung fällig. **Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung (Lastschrift)**. Die jeweils gültigen Beiträge werden am Schwarzen Brett im Sportzentrum, auf der Internetseite des Vereins (www.eiche-horn.de) und zusätzlich um den Jahreswechsel herum in der Vereinszeitschrift „Horner Sportmagazin“ bekanntgegeben. Eine individuelle schriftliche Benachrichtigung über anstehende Abbuchungen erfolgt aus Kostengründen nicht.
- 6.) Die Abbuchung des für das Kalenderjahr fälligen Beitrages erfolgt bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1.2. und 1.8. des Jahres. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich für den *Zusatzbeitrag* Fitness möglich, der dann jeweils am Monatsersten abgebucht wird.
- 7.) Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung des für das Kalenderjahr fälligen Beitrages am 1.2. des Jahres. Bei dieser jährlichen Lastschriftzahlung wird auf den Grundbeitrag ein **Bonus von 10%** gewährt. Der Bonus entfällt, wenn die Mitgliedschaft zum 30.6. eines Jahres endet oder die Lastschrift storniert wird.
- 8.) Sollten Abbuchungen storniert werden, so muss das Mitglied für die beim Verein anfallenden **Stornokosten** (Rücklastschriftentgelte beider Banken) aufkommen. Sollte der Versand von Mahnungen notwendig werden, so wird für den damit verbundenen Aufwand pro Mahnung 5,00 € **Mahngebühr** fällig. Wenn auch nach einmaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht gezahlt werden, gibt der Verein den Vorgang ohne weitere Mitteilung an ein Inkassobüro ab.
- 9.) Die Beitragspflicht tritt bereits für den Monat des Eintritts in voller Höhe ein. Bei Eintritt, die nicht zum 1.1. bzw. 1.7. wirksam werden, werden der Beitrag und der Zusatzbeitrag monatsweise anteilig berechnet. Unabhängig von der Zahlungsart wird dabei der volle Jahresbeitrag (d.h. ohne den in Ziffer 7 genannten Bonus) als Bemessungsgrundlage angesetzt. Zusatzbeiträge der Tennisabteilung sind dagegen bereits für das Halbjahr, in dem man eintritt, in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt in die Fitness-Abteilung werden Beitrag und Zusatzbeitrag für den ersten Monat tageweise berechnet.
- 10.) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Beantragung durch das Mitglied den Beitrag für eine begrenzte Zeit reduzieren.



BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung ergänzt die in der Vereinssatzung unter § 7 genannten Regelungen und wurde vom Hauptausschuss am 3.11.2016 beschlossen.

a) Beitragshöhe

Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung bzw. dem Hauptausschuss festgesetzt. Der Hauptausschuss ist zuständig, sofern die Beiträge gegenüber dem Vorjahr maximal bis zur Höhe der vom Statistischen Bundesamt per 30.6. ermittelten Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex erhöht werden. Dies wird in der Regel der Fall sein. Sich ergebende ungerade Beiträge können auf volle 50 Cent- bzw. volle Euro-Beträge aufgerundet werden. Über die Höhe der Zusatzbeiträge entscheidet i.d.R. der Hauptausschuss auf Antrag der jeweiligen Abteilung.

b) Beitragsstaffel

Erwachsene ab vollendetem 21. Lebensjahr	100 %
Kinder u. Jugendliche bis vollendetem 21. Lebensjahr	60 %
Familie Maxi (mit Elternteil/en)	210 %
Familie Mini (nur Kinder u. Jugendliche)	120 %
Ehepaare	180 %
Studierende, Auszubildende, Wehr- u. Freiwilligen-, dienstleistende (nur auf Nachweis, bis max. Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Herzsportteilnehmer(innen) mit Krankenkassenförderung	60 %
Auswärtige Studierende (nur auf Nachweis) (Studienorte mehr als 80 km entfernt) (bis max. Vollendung des 27. Lebensjahres)	40 %
Passive Mitglieder	30 %
Ehrenmitglieder	0 %

Die Prozentzahlen geben die ungefähren Relationen der Beiträge zueinander an. Durch Rundungen gemäß a) bei der Festlegung der Beiträge können leichte Abweichungen eintreten.

c) Beitragsmodalitäten

- 1.) Der beitragsmäßige **Übergang vom Kinder-/Jugendlichenbeitrag zum Erwachsenenbeitrag** erfolgt immer zum nächsten auf den entsprechenden Geburtstag folgenden Jahreswechsel. Dies gilt analog auch für die Umstellung vom Studierenden- auf Erwachsenenbeitrag nach Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. für das Auslaufen der eingereichten Studienbescheinigung sowie das Auslaufen einer Familienmitgliedschaft.
- 2.) Der **Familienbeitrag** gilt für Eltern und deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig vom Berufs- und Wohnortstatus der Kinder). Nach dem 21. Geburtstag werden die Jugendlichen automatisch Einzelmitglieder und zahlen den vollen Beitrag. Die Familienbeiträge sind so kalkuliert, dass das dritte Kind (abgesehen von Zusatzbeiträgen) auf jeden Fall beitragsfrei ist.

- 3.) Ein **Austritt** aus dem Verein ist laut § 5 der Satzung zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand in der Geschäftsstelle eingehen. Der Mitgliedsausweis ist beizufügen.
Eventuell zu viel bezahlte Beiträge (auch Zusatzbeiträge) werden zurückerstattet.
Die **Umstellung** einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft erfolgt immer zum nächsten Halbjahreswechsel.
- 4.) Der Übertritt von einer Abteilung zu einer anderen bzw. die Ausübung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich und ist – ebenso wie Anschriften- und Kontoänderungen – der Geschäftsstelle anzuzeigen (bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen in schriftlicher Form). Erlischt dadurch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung mit Zusatzbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag bis zum nächsten Halbjahresende weiter zu zahlen.
Bei Abteilungen mit einem Zusatzbeitrag, der den vollen allgemeinen Mitgliedsbeitrag für ein Einzelmitglied übersteigt, gilt auch für die Abmeldung aus dieser Abteilung eine Frist von 6 Wochen zum Halbjahr. Ergänzend hierzu ist auch ein begrenzter Übertritt (bzw. die Ausübung als weitere Sportart) aus anderen Abteilungen in diese vorgenannten Abteilungen möglich; und zwar für die Zeit vom 1.10. d.J. bis 31.03. des Folgejahres oder vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres. Dies ist nur möglich, wenn eine ganzjährige Mitgliedschaft im Verein besteht, dies schon bei Aufnahme in diese Abteilung vereinbart wird und der Zusatzbeitrag monatlich abgebucht wird. Für die Mitgliedschaft im Verein gelten weiterhin die allgemeinen Fristen.
- 5.) Grundsätzlich kann zwischen halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise für die Beiträge (und analog die Zusatzbeiträge) gewählt werden. Bei fehlenden oder unklaren Angaben gehen wir von halbjährlicher Zahlungsweise (Regelfall) aus. Beiträge sind eine Bringschuld des Mitgliedes und werden ohne gesonderte Zahlungsaufforderung fällig. **Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Einzugsermächtigung (Lastschrift)**. Die jeweils gültigen Beiträge werden am Schwarzen Brett im Sportzentrum, auf der Internetseite des Vereins (www.eiche-horn.de) und zusätzlich um den Jahreswechsel herum in der Vereinszeitschrift „Horner Sportmagazin“ bekanntgegeben. Eine individuelle schriftliche Benachrichtigung über anstehende Abbuchungen erfolgt aus Kostengründen nicht.
- 6.) Die Abbuchung des für das Kalenderjahr fälligen Beitrages erfolgt bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1.2. und 1.8. des Jahres. Eine monatliche Zahlungsweise ist ausschließlich für den *Zusatzbeitrag* Fitness möglich, der dann jeweils am Monatsersten abgebucht wird.
- 7.) Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung des für das Kalenderjahr fälligen Beitrages am 1.2. des Jahres. Bei dieser jährlichen Lastschriftzahlung wird auf den Grundbeitrag ein **Bonus von 10%** gewährt. Der Bonus entfällt, wenn die Mitgliedschaft zum 30.6. eines Jahres endet oder die Lastschrift storniert wird.
- 8.) Sollten Abbuchungen storniert werden, so muss das Mitglied für die beim Verein anfallenden **Stornokosten** (Rücklastschriftentgelte beider Banken) aufkommen. Sollte der Versand von Mahnungen notwendig werden, so wird für den damit verbundenen Aufwand pro Mahnung 5,00 € **Mahngebühr** fällig. Wenn auch nach einmaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht gezahlt werden, gibt der Verein den Vorgang ohne weitere Mitteilung an ein Inkassobüro ab.
- 9.) Die Beitragspflicht tritt bereits für den Monat des Eintritts in voller Höhe ein. Bei Eintritt, die nicht zum 1.1. bzw. 1.7. wirksam werden, werden der Beitrag und der Zusatzbeitrag monatsweise anteilig berechnet. Unabhängig von der Zahlungsart wird dabei der volle Jahresbeitrag (d.h. ohne den in Ziffer 7 genannten Bonus) als Bemessungsgrundlage angesetzt. Zusatzbeiträge der Tennisabteilung sind dagegen bereits für das Halbjahr, in dem man eintritt, in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt in die Fitness-Abteilung werden Beitrag und Zusatzbeitrag für den ersten Monat tageweise berechnet.
- 10.) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Beantragung durch das Mitglied den Beitrag für eine begrenzte Zeit reduzieren.